

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

§. VI. Kirchenordnung und Liturgie

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

Natur die Evangelischen immer einig waren, obgleich über deren kirchlichen Gebrauch gestritten wurde. Doch dieses führt uns in ein anderes Gebiet, in das der Kirchenordnung und Liturgie.

§. VI.

Kirchenordnung und Liturgie

Die Bestimmungen hierüber enthält Beilage A. S. 19 — 39 in 17 §. S.

Eine solche Ordnung, ihrem Wesen nach die festgesetzte Form, in welcher das kirchliche Thun sich zweckmäßig bewegen und aussprechen soll, übernimmt im Allgemeinen die Sorge für Einrichtung und Leitung derjenigen Anstalten, welche (§. 1.) »der Begründung, Erweckung und Förderung des evangelischen Glaubens, Sinnes und Lebens gewidmet sind.« Hieraus folgt unmittelbar theils ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit, theils ihr Inhalt und Umfang.

In erster Beziehung soll sie (§. 2.) Willkühr, besonders Willkühr bei den Amtsverrichtungen der Pfarrer verhüten, die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens erhalten, und die Andacht mittelst wohlbekannter, durch langen Gebrauch werthgewordener, Formulare befördern; denn solchen Formularen könne »das schlichte Gemüth im vorübereilenden Laufe der Rede oder des Vortrags leichter nachdenken und

nachempfinden als unbekannt und immerwechselnden Gebeten.

Gegen stehende Formulare hat sich freilich die Unterhaltungs- und Ohrenlust schon oft erklärt, gleich als könne der weltliche Mensch über die Bedürfnisse des geistlichen entscheiden; oder als wirke die Speise der Seele nicht, wie leibliche Nahrung, um so kräftiger, je einfacher und gleichartiger sie ist; oder als gehöre es nicht zum untrüglichen Merkmal inniger Empfindungen, daß diese, anstatt nach zierlichen Redensarten zu haschen, sich immer in geläufigen Kernsprüchen ergießen. Gewiß aus Abwechslung entsteht keine Sammlung, und aus gediegenen Formeln tropft nicht Gedankenlosigkeit ab; nein, Wechsel spielt Zerstreuung herbei, und diese fährt zuletzt in Gedankenlosigkeit aus. Ganz besonders aber ist es die Weise der Andacht, vor dem Throne des Allwissenden demüthig niederzusenken, und arm ringend und stumm, wie sie ist, für ihr Sehnen, Danken und Bitten keine Worte zu haben, oder nur im Geleise bekannter Gebete sich zu erquickten; und so lehrt sie denn mit immer neuer Befriedigung zu Gegebenem, wie ein Wanderer in die liebe Heimath, zurück. — Setzen wir hinzu, daß bestimmte öffentliche Gebete den Glauben der Gemeindeglieder treu bewahren, mithin jeden Einzelnen in seinem Rechtsgebiet ehren, und in seinem Innersten ansprechen; so wird noch deutlicher werden, daß auch die unirte Kirche durch ihre Anordnungen die Würde

der Gesamtheit bereitwillig anerkennt, während sie den Prediger für seine Person in bescheidene Schranken zurückweist, und in beiden Beziehungen (das Volk unterscheidet ja recht gut zwischen dem: in die Kirche — und zum Geistlichen gehen,) »einem wichtigen Bedürfnisse der Vereinigung zu Einem Geist und Gemüth entgegen« kommt, wenn sie gleich für außerordentliche Fälle den Gebrauch ungewöhnlicher Gebete nicht untersagt hat. (Nur sey zu bemerken erlaubt, daß hiebei das Auge dem Ohre oft schadet. Daher wohl der Gebrauch vieler Gemeinden, während der öffentlichen Gebete das gesenkte Antlitz in die vorgehaltenen Hände zu legen. Sogar im Schauspielhause pflegen viele, um etwa eine schöne Arie ungestört zu genießen, mit abgewandtem Gesichte, oder mit geschlossenen Augen hinzuhorchen.)

Bei dieser Veranlassung darf man wohl nicht übersehen, daß die Episkopal-Kirche in England den Gebrauch der Formulare auf ähnliche Weise vertheidigt, wie es die Badische Urkunde gethan hat. Im N. und R. L., wird dort nachgewiesen, stehen viele vorgeschriebene Formeln. Moses lehrte das Volk die Worte, welche es sprechen solle bei dem Darbringen der ersten Früchte. Deuter. XXVI. 5 — 15 u. Im R. L. finden wir mehrere Formeln zu grüßen und zu segnen. Röm. I. 7. XVI. 24 u. Christus selbst hat seine Schüler ein Gebet gelehrt, und es zu beten befohlen. Die Zulässigkeit gewisser Formeln ist

also erwiesen, und wenn gleich die neuern nicht durch Inspiration entstanden, so sind sie doch nützlich, um der Einfalt und Schwachheit der Menschen zu Hülfe zu kommen, Eintracht mit andern Kirchen, so wie Ordnung bei dem Gottesdienste zu erhalten, endlich Irthümern und Trennungen zu wehren. Auch wird die Gemeinde dadurch erbaut, denn der Zuhörer kann mit seiner Andacht einstimmen, was nicht wohl möglich ist, wenn der Priester sein eigengemachtes Gebet her sagt, welches vorher nie gehört und nie bekannt war. Der Geist wird durch solche Formeln nicht mehr gedämpft, als in den selbstgemachten Gebeten, denn bei diesen, wie bei jenen, ist alles Volk an die Rede des Predigers gebunden. Wiederholung der Gebete ist kein Vorwurf; Christus hat in seinem Leiden dreimal dieselben Worte gebraucht. Matth. 26, 44; und im 108ten Psalm werden die Worte: Lobet den Herrn — dreizehnmal in sechs kurzen Versen wiederholt *). Hiemit läßt sich etwa verbinden, daß Johannes, der Liebling des Herrn, seinen Gemeindegliedern in Ephesus bei Catechisationen gewöhnlich zurief: Liebet euch untereinander mit der Liebe, in welcher euch Jesus Christus geliebet hat. Und auf die Aeußerung Einige, sie hätten dieses schon oft gehört, gab er die

*) Bentham a. a. D. c. 26.

Antwort, das könnt ihr nicht oft genug hören, und nie genug beherzigen. *)

Gehen wir zweitens zum Inhalt der Kirchenordnung über. Dieser umfaßt den öffentlichen Religionsunterricht, und den Cultus.

Was den Unterricht betrifft, so hat sich über die nöthigen Lehrbücher bereits die Unionsgeschichte und S. V. ausgesprochen. — Der Cultus, d. h. der »Inbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit dem ihnen Anhängigen« besteht aus einem allgemeinen und aus einem besondern Theil.

I. D e r A l l g e m e i n e .

Er enthält die Vorschriften über Gesang, Predigt und Gebet. (S. 4.) — Bei solchen bekannten Gegenständen können wir uns hier auf wenige Bemerkungen einschränken.

A. Gesang. — Er ist so alt und so natürlich wie die Begeisterung. Aus dem Judenthum kirchlich unmittelbar in das Christenthum übergegangen, bewährte er sich auch hier als ein kräftiges Mittel, die heiligsten Gefühle der Einzelnen aufzuregen, ganze Gemeinden in Eine betende Seele zu verschmelzen, und deren Gelübde, Opfer und Wünsche auf den Flügeln der Andacht zum Throne des Ewigen emporzu-

[*) Hieronym, in Galatos, VI. 10.

tragen. *) Von den Reformatoren wurde er selbst nach dem Zeugnisse katholischer Schriftsteller mit erstaunenswürdigem Erfolge angewendet; **) obgleich die Gesänge der Protestanten meist von den mährischen Brüdern oder aus der römischen Kirche entlehnt, und der eigenthümlichen von Luther nur wenige sind. Aber statt der lateinischen Sprache wurde hier die deutsche zur Ehre des Kirchengesanges erhoben, daher jener Erfolg. — Auf diesem heimischen Wege, den die Katholischen bald ebenfalls betraten, ***) hat sich

*) Die wichtigern Stellen der Kirchenväter über die Macht des Gesanges hat Gerbert gesammelt, de re Musica. I. c. 4. Nro. 9, 10. — — Volksbewegungen werden sicher dann bedenklich, wenn sich der Unmuth in Liedern ausschüttet; man erinnere sich nur der neuern Geschichte von Frankreich und Spanien. Auch Kaiser Karl V. ließ einmal im ganzen Reiche die beliebtesten zeitgemäßen Sassenlieder verbieten.

**) Eisen Schmid, Kirchengebräuche der Protestanten. S. 408.

***) Viele Gesangbücher der katholischen Kirche wurden nach der Reformation deutsch abgefaßt, und in mehreren sind sogar Luthers Lieder aufgenommen, z. B. in dem für die Speyerische Diöces, Köln 1610; im Wiener von 1659; im Mainzer von 1679. Augusti Archäologie V. S. 282. So alt, und man könnte sagen, so liberal waren auch dort deutsche Gesangbücher. Dennoch behauptet Sauter in seinem Jus Ecclesiast. im 19ten Jahrhundert, die lateinischen Gesänge seyen

unsere Literatur allmählig so bereichert, daß G. L. v. Hardenberg bereits 60,000 deutsche Kirchengefänge aufzählen konnte, schlimm genug für neue Gesangbücher.

Jener ungeheure Liederwald, der sich immerfort ausdehnen wird, ist zwar in gewisse Fächer abgetheilt nach den Bedürfnissen des Glaubens, der Sittlichkeit und des Lebens überhaupt; dennoch stehen dem Einsammler der edlern Erzeugnisse außerordentliche Schwierigkeiten im Wege. Da nämlich dieselbe Sprache, welche ungemein Vieles zur Beredlung des Kirchenwesens beitrug, ihren vor- und rückwärts schreitenden Gang unsern religiösen Liedern so tief eingeprägt hat, daß die Spuren desselben für jeden Gebildeten unverkennbar, und dem Ungebildeten oft noch auffallender sind; so müssen, wenn auch aus allen Fächern das Bessere glücklich zusammengetragen wäre, und mit Sehnsucht erwartet würde, doch nothwendig grammatische und ästhetische Aenderungen vorgenommen werden; allein nach welchem Gesetze soll dieß geschehen, und wer hätte Gesetze für jeden einzelnen Fall? Niemand verspreche sich daher von einer solchen Sammlung zu viel! — Aber auch nicht zu wenig — setzen wir hinzu. Denn obgleich unsere jetzigen Gesangbücher, wie

wegen der Conformität beizubehalten. Herrscht aber da Conformität, wo Einige den Inhalt kennen, Andere nicht?

die frühern auch, nicht jeder strengen Forderung genügen, so besitzen sie doch einen Schatz von trefflichen, besonders für Lebensereignisse brauchbaren Liedern, nur an neuen dogmatischen, rein christlichen sind sie verhältnißmäßig arm; hier wird daher der Reichthum älterer vorzüglichere Dienste leisten. Und für solche Zwecke ist die Gegenwart doch eben so empfänglich als vorbereitet, indem sie ja den Geist unserer frühern Dichter mit neuer Liebe verehrt, sollte auch eine ehrwürdige Vorzeit von jugendlichem Eifer bisweilen überschätzt worden seyn. *)

Die Auswahl der Melodien, welche dem neuen badischen Gesangbuche angehängt werden sollen, hat an sich weniger Schwieriges. Dem Wechsel und den Launen des Geschmacks ist zwar auch die Tonkunst unterworfen, dennoch altern ihre Erzeugnisse nicht, es müßte denn jene sogenannte gelehrte Musik seyn; aber das Einfache, natürlich Kräftige, innig Erhabene bleibt immer neu und ergreifend. Gerade in solcher Hinsicht besitzt die lutherische, reformirte und böhmische Kirche in ihren Geist- und Empfindungsathmenden Choralgesängen befanntlich einen großen Schatz. Diesen unverfälscht zu überliefern, ihn etwa mit an-

*) Unter den vielen Versuchen, das Neuere mit dem Alterthümlichen zu verschmelzen, dürften in sprachlicher Hinsicht, außer denen von Tieck und Göthe, die von G. Schwab zu den gelungensten gehören.

dern bewährten Stücken zu bereichern, und gegen die willkürliche Verherrlichung mancher Organisten und Gemeinden zu schützen — dazu ist eine öffentlich bestätigte Sammlung auserwählter Melodien ohne Zweifel das vorzüglichste Mittel.

Erinnern wir uns hier, daß Luther selbst ein Sänger in jedem Sinne des Wortes war. Sein Freund J. Walther, der nebst L. Senffel und C. Rupp viel Verdienst um unsere Kirchenmusik hat, berichtet: »ich habe mit Luther manche liebe Stunde gesungen, und oftmals gesehen, wie der theure Mann vom Singen so lustig und fröhlich im Geist ward, daß er des Singsens schier nicht könnte müde und satt werden, und von der Musica so herrlich zu reden wußte. So hat er mir auch die Melodien oft vorgesungen, und mein Bedenken darüber hören wollen, — und siehet, höret und greifet man augenscheinlich, wie der h. Geist in Herrn Luther, welcher jezo die deutschen Choralgesänge meistentheils gedichtet, und zur Melodien bracht, selbst mitgewirkt. Wie dann wohl zu ersehen, wie er alle Noten auf den Text nach dem rechten Accent und Concoct so meisterlich und wohl gerichtet hat.« Cifenschildt a. a. D. S. 419. Der lutherischen Kirchenmusik legt Gerbert de re musica T. II. p. 255. große Vorzüge, namentlich vor der neuern katholischen bei, und fährt dann so fort: neque enim tam facile Lutherani ab exteris sese corrumpi siverunt, tam quoad genium tum etiam genus musicum

ludicrum illud, quod foro vel theatro competit, etsi studiosi etiam Italam inprimis musicae causa adierint. *)

Auch unser Volk hat ungemeine Anlage und Lust zur Musik, wie ihm selbst weltkundige Ausländer bezeugen. (Oeuvres de Mde de Staël. T. X. p. 35. T. XI. p. 153.) Und wenn der protestantische Kirchengesang dennoch in Verfall gerieth, so lag die Schuld fast überall im wirklichen Verfall, oder vielmehr im gänzlichen Mangel von Singschulen. Um so weniger dürfen wir jener landesväterlichen Fürsorge vergessen, welche, fern von dem weitverbreiteten Vorurtheil, schöne Kirchenmusik sey ein Regal der römischen Hierarchie — in vielen Dorfschulen Badens schon im vorigen Jahrhundert Unterricht im Notensingen ertheilen ließ, und mit Erfolg. Die unirte Kirche hat sich diese nützliche Einrichtung auch für die Zukunft gesichert.

B. Predigt. Nach den Bestimmungen der Urkunde werden die öffentlichen Religionsvorträge theils nach Perikopen, theils nach freien Texten gehalten.

Schon die Juden hatten Perikopen, d. h. besondere für den regelmäßigen Kirchengebrauch bestimm-

*) Von diesen Gegenständen ist in dem Buche: Ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelb. 2te A. 1826 viel Lobliches gar ernst und wacker gesagt, namentlich auch über die Kirchenmusik der Protestanten. S. 37, 38.

te, aus dem A. T. gewählte Abschnitte, welche in den Synagogen vorgelesen wurden. Für diesen Zweck waren aus den mosaischen und prophetischen Schriften gewisse einzelne Stücke ausgehoben; die mosaischen hießen Sidren oder Paraschen, die prophetischen aber Haptharen. Die Anzahl beider war gleich groß, und so geordnet, daß auf jeden Ruhetag zwei Abschnitte fielen, immer Einer aus jeder Reihe.

Die Christen folgten diesem Gebrauch, indem sie für jeden Sonn- und Festtag die Paraschen mit Abschnitten aus den 4 Evangelien, die Haptharen mit Abschnitten aus den Briefen der Apostel vertauschten,*) (indessen wurden unter die Episteln auch einige Stücke aus dem A. T. aufgenommen.) In welche Zeit diese Einrichtung falle? ist ungewiß; Augusti hat jedoch (Archäologie VI. S. 203 2c.) mit stiegenden Gründen bewiesen, daß unsere gewöhnlichen Perikopen meist lange vor Karl d. Gr., zum Theil schon in den ältesten Zeiten, namentlich im 4ten Jahrhundert kirchlich bestimmt waren.

Luther, der Alles, was mit der h. Schrift vereinbar schien, möglichst unangetastet ließ, behielt diese Einrichtung bei, weil wie er unter Anderm sagt, »der geistreichen Prediger weniger sind, die einen ganzen Evangelisten, oder ander Buch gewaltig und nützlich

*) J. H. Thameri schediasma de origine et dignitate pericoparum. Jenae 1734.

handeln mögen. *) Dessenungeachtet wurden lange Zeit schwere Klagen über den sogenannten Perikopenzwang erhoben; Klagen, welche allerdings durch die ungenügende Auswahl einzelner Perikopen gerechtfertigt, die aber, wenn sie auf die ganze Sammlung ausgedehnt würden, völlig unbegründet sind, und wenn sie bloß von regelscheuer Neuerungsucht ausgingen, sogar verdächtig erscheinen. Indessen hatten sie zur Folge, daß manche Regierungen von der bisherigen Eintheilung abgingen.

In

*) Luthers Werke. Jena. Bd. 3. S. 282. Daher stimmen auch, und wie tief greift nicht die Perikopenordnung in das kirchliche und bürgerliche Leben ein — der katholische und lutherische Kalender in dieser Beziehung meist zusammen. Nur hat das Herkommen auch hier Abweichungen, wenn gleich zum Theil regelmäßig wiederkehrende Abweichungen veranlaßt. Die Katholischen z. B. zählen ihre Reihe der Sonntage sogleich von Pfingsten, die Lutherischen aber ihre Reihe vom ersten Sonntage nach Trinitatis; so daß hier z. B. der 8te nach Trinitatis, dort der 9te nach Pfingsten ist. — Ferner haben die Lutheraner vom 2ten Sonntag n. Tr. bis zum 4ten die Episteln, welche die Katholischen bereits den letzten Sonntag vorher hatten. — Und jene hören vom 5—25ten Sonntag n. Tr. das Evangelium, welches diesen schon am zweitvorhergehenden Sonntag vorgetragen wurde. Verschiedenheiten, welche theils aus dem angegebenen Grunde zu zählen, theils aus einer Vergleichung des Julianischen und Gregorianischen Calenders zu erklären seyn dürften.

In Baden z. B. wurde den Seelsorgern schon 1789 überlassen, ihren Predigten allmählig ein ganzes biblisches Buch zum Grunde zu legen; da aber nur wenige eine Erlaubniß benützten, welche von vielen dringend nachgesucht war, so kam man auf die Beibehaltung vorgeschriebener Texte zurück. Bei dieser Veranlassung wurden jedoch, im J. 1794, die Evangelien-Abschnitte auf eine dem Zusammenhange der Geschichte angemessenere Weise geordnet, und vom Trinitatis- bis zum Erntefeste in einer doppelten Reihe zur fruchtbaren Abwechslung ausgehoben. Diesen Texten schlossen sich zwei weitere Reihen an, wovon die eine aus der evangelischen und apostolischen Geschichte das Vorzüglichste von den Reden und Schicksalen Christi und seiner Schüler zur Ergänzung der Evangelien-Abschnitte enthält; die andere hingegen umfaßt die wichtigsten, für die Abhandlung einzelner Glaubens- und Sittenlehren geeigneten Stellen aus den apostolischen Briefen. Ueber jede dieser Reihen mußte ein Jahr um das andere gepredigt werden. *)

Da in der Pfalz die reformirten Prediger,

*) Roman Badisches Kirchenrecht. S. 28 — 30. — Der von Zimmermann in seinen Briefen über die badische Union, an und für sich zweckmäßig, ausgesprochene Wunsch, daß in die neuen Texte auch die wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte aufgenommen werden mögten, war also schon lange vor der Union erledigt.

welchen sonst die Wahl der Texte frei steht, schon vor Jahrzehnten Vorträge über die Perikopen hielten, *) eine Gewohnheit, welche sich seither immer mehr befestigt hat, — so konnte die Bestimmung der Urkunde, freie Texte mit vorgeschriebenen wechseln zu lassen, nicht die geringste Schwierigkeit finden. — Ueber das Zweckmäßige dieser letztern Einrichtung urtheilt ein trefflicher, für Staat, Kirche und Wissenschaft nur zu früh verstorbener Mann **): »Perikopen sind beizubehalten wegen der Ordnung, damit nicht positive Wahrheiten nach Belieben außer Umlauf gesetzt werden können; für die Lehrer, um bei selbstgewählten Texten den Vorwurf der Persönlichkeit zu meiden, oder zu wecken; für den Zuhörer, weil dieser gerne voraus überdenkt. Freitexte haben den Vortheil, daß der Einsichtsvolle eine fortlaufende Reihe von Wahrheiten zum Gegenstande wählen kann; diesen Vortheil um des Mißbrauchs willen aufzuheben, ist nicht billig, aber eben so wenig ist's billig, jene für die Gemeinde wichtigen Vortheile aufzuopfern, daher beides zweckmäßig zu verbinden ist.« — In einem wie im andern Falle, und auf die Badische Urkunde ist jeder derselben an-

*) Herzogenrath Diallaktikon, zur Beförderung einer Kirchenvereinigung in Kurbaden. 1805. S. 184.

***) Brauer Gedanken über einen Kirchenverein beyder protestantischen Religionspartheyen, Karlsruhe 1803. S. 62. (die gebiegenste Unionschrift, welche in und für Baden erschienen ist.)

wendbar, muß aber der Text auch wirklich Text bleiben, d. h. als der belebende Geist des göttlichen Wortes die ganze Predigt in allen ihren Bestandtheilen durchdringen, weihen und verklären. Oder konnte der Streit über die Perikopen einen edlern Sinn haben, als den über die Wichtigkeit der Texte? Und mit welchem Rechte dürften wir denen beitreten, welche einst gegen die Perikopen gewaltig lärmten, und dennoch höchlich zufrieden waren, der Schrift und dem Herkommen durch abgelesene Bibelstücke eine flüchtige Verbeugung zu machen, während sie den edelsten Text, wie einen Tropfen Del, auf dem Gewässer ihres Vortrages schwimmen ließen. Es ist jedoch unter den rühmlichen Ausnahmen jener Zeit schon längst angemerkt worden, daß z. B. Reinhard in seiner bündereichen Sammlung von evangelischen Perikopenpredigten den kürzesten und scheinbar unfruchtbarsten (Neujahrs) Text immer meisterhaft, neu, sach- und fest-gemäß zu behandeln wußte.

C. Gebet und zwar a) Gebet des Herrn. Dieses wird in jedem Hauptgottesdienste der Lutheraner gewöhnlich zweimal verrichtet; zuerst stille vor der Predigt von der ganzen Gemeinde, und dann laut nach der Predigt von dem Geistlichen allein. Indessen hat schon Luther eine Umschreibung vorgeschlagen, auch in Baden war eine solche durch den Synodalbeschl. vom 10ten Juni 1793 unbeschränkt erlaubt. Bedenken wir aber, daß auf diese Art das Gebet des

Herrn der Gemeinde möglicherweise nicht ein Einziges Mal zu Ohren gekommen, und durch immer wiederkehrende Umschreibungen zuletzt vielleicht gänzlich verdrängt worden wäre, so wird die jezige Vorschrift, es nach dem Hauptgebete Einmal zu sprechen, gewiß zweckmäßiger scheinen. Dagegen unterbleibt das sogenannte »Stille Unser Vater.« Ob jedoch letzteres nicht durch ein Stilles Gebet überhaupt ersetzt werden könne? ob ein solches Gebet nicht der Seele einen wohlthuernden Ruhepunkt gewähre, um den Sinn aller Anwesenden für Ordnung und Anstand gleichzeitig zu erfrischen, und die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf den zu erwartenden Vortrag feierlicher zu spannen? — Dies wird an sich kaum zu läugnen seyn; nur ist es oft leichter, willkührliche Gebräuche abzuschaffen, als einzuführen.

Aus der Geschichte des B. U. nehmen wir noch Folgendes auf: Der frühesten Zeit galt das B. U. für mystisch, daher war es bloß den Glaubigen, d. h. den in die Geheimnisse des Christenthums Eingeweihten vorbehalten, und wurde, weil es den Ungeweihten und sogenannten Catechumenen noch nicht zu Ohren kommen durfte, in Gegenwart solcher Leute nur leise gebetet, dies ist der Ursprung des stillen B. U. *) Von jener ältern geheimnißvollen Deutung, nach wel-

*) J. G. Eccard, catechesis theodisca. p. 14. Theodoret. haeret. fab. L. V. c. 28.

der 3. B. die siebente Bitte auf den Leib Christi im Abendmahl, oder die sogenannte Doro-logie in den Worten: Reich, Kraft und Herrlichkeit auf die h. Dreieinigke-it hinweisen sollte — von solchen Deutungen, welche überdieß wohl niemals allgemein waren, ist man jedoch längst zurückgekommen. Doch finden sich noch Spuren davon bei Kero oder Kofker, und selbst (jedoch zweifelhaft) bei Luther. (J. G. Eccard catech. p. 15.) — Wenn man übrigens die hohe Achtung, welche diesem Gebet erwiesen wurde, mit dem Umstande verbindet, daß die ersten Christen, so lange sie nicht mehrere stehende Gebete hatten, dieses besondere nicht besonders zu nennen brauchten, während sie gewiß das Gebet verrichteten, welches der Herr seinen Schülern befohlen hatte; so läßt sich doch süglich annehmen, daß in den Stellen, wo das N. T. vom Gebet der Christen spricht, gerade das Gebet des Herrn zu verstehen, oder wenigstens mitbegriffen seyn dürfte, obgleich seiner nicht ausdrücklich erwähnt wird. — Daß es endlich nicht, wie H. Grotius, Lightfoot, Möller u. A. behaupteten, aus bloßen Bruchstücken größerer Formulare bestehe, ergibt sich schon aus den Verbindungs-wörtern, welche in mehreren Bitten vorkommen, und die einzelnen Theile dieses Gebetes doch unverkennbar zu einem Ganzen vereinigen. —

Nach allen diesen Beziehungen ehrt denn auch die vereinte Kirche das Gebet des Herrn, seinem wörtlichen

Inhalt nach, und erkennt darin das vorzügliche, von keinem andern verdunkelte Muster, mit wenigen Worten Vieles und Alles auszusprechen, was die wichtigsten Bedürfnisse unseres innern und äußern Lebens umfaßt.

Für dieses Mustergebet ist ferner die lutherische Uebersetzung Matth. 6, 9—13. wörtlich angenommen, mithin auch die Doroologie beibehalten worden, als beiden Kirchen gemeinschaftlich. Ob in der siebenten Bitte »vom Uebel« oder »vom Bösen« gesprochen werden solle, ist nach Luthers Uebersetzung nicht zweifelhaft, aber auch nach der eigentlichen Grundbedeutung beider Wörter nicht wichtig, und selbst nach dem griechischen Texte, nicht entscheidend. Ungleich schwieriger aber konnte die Stellung der Anfangsworte scheinen; ein Schiboleth beider Parteien, vermöge dessen bekanntlich »Unser Vater« den Reformirten bezeichnete, »Vater unser« den Lutheraner verrieth. Und mochte auch dieser Unterschied um nichts wichtiger seyn, als jener Streit über Bewahret und Verwahret Feuer und Licht; so wußte ja der Parteigeist, gewandt wie er ist, dennoch in ursprünglich gleichgültige Dinge ein Gewicht zu legen, welches in öffentlichen Angelegenheiten nicht selten die Entscheidung gibt oder hindert. Doch in diesem Falle war ein Unterschied der Meinungen um so verzeiblicher, da der Sprachgebrauch, welcher hier allein richten könnte, schwankt. M. Freher z. B. bemerkt hierüber (bei Eccard

a. a. D. p. 190, 191.): Fatter unseer ad verbum e latino, quomodo et infra, prooth unser. — Neque aliter Othfridus, Fater unser, et Notgerus; — Saxonica tamen vetus et ipsa, — thu ure Fader, atque — Belgae, onse Vader; Angli, outh Father; walli Brittanni, Eyn taad; Aremorici, hon tad; Dani, Vor Fader; quin et gallofranci, nostre père, — Beispiele, welche sich für die eine wie für die andere Wortstellung noch vermehren ließen, namentlich aus Adelong's Mithridates. — In die Straßburgische Kirchenordnung von 1670 hat S. 212 sogar: »Wie lautet das Vatter unser? Unser Vater ic., diese gedoppelte Form wird dort durchaus beobachtet. Eben so in der Hanauisch=Lichtenbergischen Agende von 1659. S. 101. S. 56. S. 62.

Für die Wortfolge Vater unser — spricht nun theils die Thatsache eines uralten Herkommens, theils die Möglichkeit, diese Verbindung durch eine syntaktische Härte zu entschuldigen: allein jenes Herkommen gilt, ob es sich gleich noch erhält, nicht ohne alle, und da selbst Luther in Matth. 6, 9: Unser Vater übersetzt — nicht ohne bedeutende Ausnahmen, und jene Härte muß, da sie der neuern Wortfügung nicht zusagt, sich nothgedrungen doch wieder auf ein Herkommen stützen, welches, wie bemerkt, bereits durch Ausnahmen geschwächt ist. — Für die andere Wortfolge spricht theils jede deutsche Sprachlehre, theils gerade das,

was vorhin als Ausnahme bezeichnet wurde: allein gegen jenen grammatischen Grund läßt sich doch wieder einwenden, daß — Unser Vater — eigentlich nur im Tone der Erzählung, und nicht im Tone der Bitte oder Anrufung üblich, daß somit hier ebenfalls eine anstößige Härte vorhanden ist, welche durch Ausnahmen zwar gemildert, aber keineswegs völlig aufgelöst wird.

Unter diesen Umständen scheinen die Wagschalen in einem Gleichgewichte zu ruhen, welches nur durch die Schwerkraft irgend eines außerordentlichen Namens oder durch freie Vereinbarung aufgehoben werden kann. Das Letztere wird Niemand hindern wollen, und im erstern Falle gibt jenes überwiegende Ansehen, welches die Bibelübersetzung Luthers behauptet, auch bei denen seiner Anhänger, welche sonst das Beispiel dieses großen Führers zu schätzen wissen, — dem Unser Vater den Ausschlag.

Schließlich bemerken wir noch, daß jenes Zeichen welches während des U. V. mit der Glocke gegeben wird, nicht bloß denen, welche dem Gottesdienste nicht anwohnen, zurufe, ihr Gebet mit dem der versammelten Gemeinde zu vereinigen; sondern daß es zugleich beweise, die Kirche, von der es gegeben wird, sey zum öffentlichen Gottesdienste berechtigt.

Glocken zu kaufen, d. h. diesen ehernen Herolden der Kirche einen christlichen Namen feierlich

zu geben, hatte übrigens schon Karl d. G. im Jahr 789 verboten. *)

b) Die übrigen öffentlichen Kirchengesete werden nach dem ihrem Begriff entsprechenden Worte: Liturgie, und in so fern sie mit vollständigen Anordnungen verbunden sind, wonach der Gottesdienst gehalten oder agirt werden soll, überhaupt Agende genannt. (S. 15. S. 37.)

Ihrer sind viele! — Schon die ältesten Christengemeinden hatten eine gewisse Kirchenordnung, **) welche den sogenannten, nie ganz in das Leben getretenen, apostolischen Constitutionen noch vorangiehet; mit der allmählichen Verbreitung und bestimmtern Ausbildung der Kirche mehrten sich dann auch ihre Agenden, und zwar theils nach den verschiedenen Bekenntnissen, theils nach einzelnen Sprachen, Mundarten und Städten. So gibt es in der morgenländischen Kirche eine griechische, syrische, armenische, koptische, äthiopische Liturgie, in der abendländischen eine römische, mailändische, venetianische, spanisch-gothische oder mozarabische, alt englische, alt gallikanische, allemannische u. ***). Von dieser Freiheit, den öffentlichen

*) Baluzzi, Capit. Reg. Franc. I. p. 246: „ut clous non baptizent.“

**) Plinii. Epist. X. ep. 96, (97.)

***) Ein Hauptwerk hierüber bleibt (so weit es erschienen): J. A. Assemanni codex liturgicus ecclesiarum

Gottesdienst zu bestimmen, machten denn auch die Protestanten vielfältig Gebrauch, und nicht selten mit einem Erfolge, welcher in einzelnen Ländern die Liturgie zur wahren Glaubensdomäne des Volkes erhoben hat. Schweden z. B. besitzt längst so feierliche und eindrucksmächtige Kirchengebete, daß spätere Versuche, zu ändern, nichts Besseres aufbringen konnten, oder schon im Entstehen erloschen. *) Und wer wüßte nicht, daß in England das allgemeine Gebetbuch, was man auch dagegen sagen mochte, von den Episcopalen hoch verehrt, und allen andern unbedingt vorgezogen wird. **) — Zu solchem Ansehen hat sich jedoch in Deutschland keine Agende aufgeschwungen, ob es gleich weder unserm Volke an liturgischem Sinn, noch unserer Litteratur an sinnvollen Liturgien gebricht. Allein der große Vorrath, den wir an Kirchengebeten besitzen, schwächt und splittert, wie es scheint, jene

universae. Rom. 1749. Gründlich wurde dieser Gegenstand wieder von Augusti abgehandelt in der Archäologie.

*) Schubert. Schwed. Kirchenverfassung. II. S. 421.

**) Vor der Reformation hatte man dort fünf verschiedene Liturgien, welche aus den Vorschriften des Basiliius, Chrysostomus, Ambrosius, Gregorius von Nazianz, und aus den Formularen der frühern Kirche, zusammengetragen waren; nach diesen Mustern ist das jezige so berühmte common prayer Book gefertigt. Benthem a. a. D. c. 9. c. 26.

Theilnahme, welche sich nur an Einem wohlthunenden
Veerde sammeln und kräftigen will. Die strenge
Auswahl, und wo es nöthig seyn sollte, die wesenhafte
Vermehrung des Bessern ist daher eine eben so schdue
als wichtige Aufgabe. Zumal, wenn die naturgemäße
Bestimmung festgehalten wird, daß eine Liturgie das
entschiedene religiöse Bewußtseyn, mit welchem alle
einzelne Theilnehmer die mannichfachen heiligen Hand-
lungen begleiten, volltönend und feierlich kund geben
müsse, indem sie außer den allgemeinen Wahrheiten
noch das Eigenthümliche ihrer Kirche in das Licht des
Evangeliums stellt, und mit dem Glauben verfle-
gelt. —

Unter den kirchlichen Vorschlägen für diesen Zweck
heben wir besonders jenen Synodalspruch der Luthe-
raner in Baiern aus, nach welchem unter ältern Agen-
den die Württembergische, Weimarische, Churpälzische
und Englische vorzüglich benutzt werden sollen; die
Werke neuerer Liturgen seyen zwar nicht gänzlich
zu übergehen, aber doch nur mit großer, wenn auch
nicht mit äußerster Beschränkung beizuziehen. *)

Nicht weniger bemerkenswerth dürfte seyn, daß
die neue Liturgie der vereinigten Kirche in Baden

*) Öffentliche Nachricht der Generalsynode in Baiern.
1824. S. 177. S. 162. — Unter jene Rubriken las-
sen sich indessen füglich noch einige andere Agenden
bringen.

(nach S. 15. S. 37) » durch Beiträge der Landesgeistlichkeit vervollständigt werden soll. *) Diese Geistlichkeit, im vorliegenden Fall unstreitig mit Vervollkommung der Liturgie beauftragt, wird jedoch, eingedenk ihres Berufes, durchaus keine geschlossene gesetzgebende Kaste zu bilden, weder sachkundige Rathgeber mit entscheidenden Richtern verwechseln, noch Weltlichen die Befugniß absprechen, ebenfalls liturgische Formulare dem allgemeinen Gutachten vorlegen oder empfehlen zu dürfen. Erinnern wir uns noch, daß in jedem Falle der öffentliche Gebrauch einer Liturgie von der vorangegangenen Genehmigung des Landesherrn abhängig bleibt; unterscheiden wir also die Abfassung einer Liturgie von deren Prüfung, die Prüfung von der Anerkennung, und die Anerkennung von der Einführung; so wird auch die unirte Kirche bei diesem wichtigen Gegenstande dem Mißgeschick entgehen, sich in Sorgen ohne Noth, oder in Noth ohne Sorge gesetzt zu haben.

Außerordentliche, dem öffentlichen Cultus abhängige Gegenstände sind: (S. 5.)

*) Die altbadische Agende ist der Württembergischen und diese der Wittenbergischen nachgebildet. Die psälzisch reformirte der Genfer, die bekannte psälzisch lutherische stammt aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Von dieser erschien noch 1824 eine neue Auflage; sie ist bloß für das Ausland bestimmt.

a.) Verkündigungen von der Kanzel. — Weltliche Verkündigungen bleiben auch hier von der Kirche ausgeschlossen, was z. B. in Kurhessen und Holstein erst seit 1824, und in einzelnen Ländern noch jetzt nicht geschieht.

b.) Einsammlung des Kirchenopfers, und zwar während des Hauptgesanges, um nicht durch »zweckwidriges Schellengeläute« zu stören. — Die Sitte, während des Gottesdienstes milde Gaben zu sammeln, bestand schon unter den ersten Christen, diese gaben anfänglich meist Brod, Wein und andere Lebensmittel, welche sie mitgebracht hatten, später wurde blos Geld eingelegt.

II. Im Besondern.

Die Kirchengebräuche der Protestanten, von Barbarei und Ueberladung gleichweit entfernt, schließen sich ihrem Gegenstande innigst an, indem sie, wie antike Kunstwerke, einfach, heiter und edel sind. Und wessen Urtheil durch verwöhnten Geschmack etwa bestrichen wäre, der achte doch nicht blos auf die Natur des sinnlichen Menschen, welche allerdings ihre Rechte fordert, sondern zugleich auf das Wesen der Andacht, welche jenen Rechten die Gränze bestimmt.

Einfach, und ihrem heiligen Zwecke gemäß, erscheinen auch die besondern gottesdienstlichen Handlungen der vereinigten Kirche. — Zu ändern war hier

nur Weniges. Unsere Bemerkungen hierüber beschränken sich auf Folgendes:

1.) Wegen der (S. 7.) angeordneten Betstunden in der Woche läßt sich bloß wünschen, daß besonders jüngere Prediger auch hier dem Reitze des verderblichen Extemporistrens widerstehen mögen. Denn eben bei solchen Wochenkirchen schleicht sich jenes Uebel gar zu leicht ein, und wiegt sodann den Geist in eine gleichnerische Sicherheit, durch welche der innere Bildungsgang, so wie der eigentliche Seelenfleiß und die Ausbeute des Denkens unvermeidlich gehindert wird, oft bei talentvollern Rednern am meisten.

2.) Von den Fest- und Feiertagen (S. 8.) waren jene der Apostel in Baden schon seit 1756 abgeschafft. — Ueber die, von der Urkunde beibehaltenen, jedem Kirchenglied ihrer Bedeutung nach hinreichend bekannten Festtage würden geschichtliche Nachrichten hier zu weit abführen. — Indessen darf man doch nicht übersehen, daß besondere Rücksicht »auf die charakteristische Grundlehre der christlichen Kirche von der h. Dreieinigkeit« genommen, und deshalb der erste Sonntag nach Pfingsten als eigenes Fest beibehalten ist. — Eine Grundlehre der christlichen Kirche enthält jener Glaubenssatz allerdings, indem er speculativ das Verhältniß der Gottheit zu ihr selbst, und praktisch das Verhältniß der Gottheit zum menschlichen Geschlechte, insbesondere zu den Christen, also eigentlich den ganzen Inhalt der Religion auszusprechen

vermag. Wirklich ist auch dieser reiche Inhalt in dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisse, welches ja von den Protestanten ebenfalls angenommen wird, auf eine Art niedergelegt, daß man sich leicht überzeugen kann, die Festigkeit dieses mächtigen Pfeilers sey nicht von einem einzelnen Bibelverse abhängig, sondern auf die verbürgten Hauptstellen des ganzen neuen Testaments gegründet. Außerdem ist jene Grundlehre » die charakteristische der christlichen Kirche. « Denn so bestimmt und so scharf, wie dieser, unterscheidet uns kein anderer Glaubenssatz von allen übrigen Religionsparteien, denke man nun an den Polytheismus der Götzendiener, oder an den Dualismus der Parsen, oder an den Monotheismus der Juden und Muhamedaner, oder an das Trimurti der Indier, oder endlich an die verschiedenen Ansichten der verschiedenen Secten jeglicher Art; die christliche und mit ihr unsere vereinigte Kirche hat nichts mit allen diesen gemein.

Ferner: der Charfreitag, welcher von vielen reformirten Gemeinden nicht gefeiert wird, ist bei den Lutheranern zugleich der allgemeine jährliche Buß- und Danktag. Dagegen kam jenes große Bußfest, welches die Reformirten im September zu halten pflegen, bei den Lutheranern nicht auf. In dieser Verschiedenheit fand und benützte die vereinigte Kirche eine schickliche Gelegenheit, ihre Mitglieder von jeder Seite jährlich Einmal mehr, als sonst gewöhnlich war, zur

öffentlichen Buße einzuladen. — Das Fasten am Charfreitage, welches in Baden 1756 wegen heftiger Erderschütterungen vorgeschrieben wurde, *) ist künftig der Selbstbestimmung des Einzelnen überlassen. — Dem sogenannten Einläuten der Feiertage waren schon ältere Verordnungen ungünstig. **)

3) In Beziehung auf die h. Taufe (S. 9.) hatte die Union nur das Bestehende zu erneuern, da der Exorcismus, welcher sonst einen wichtigen Unterschied bildete, in Baden längst abgekommen ist. — Die Haustaufen, bereits von Papst Clemens V. nur Königen und Fürsten gestattet, sind, auch wenn sie nicht in Gelage sinnlicher Genüsse ausarten, mit dem Zwecke des Sacraments so schwer zu vereinigen, daß sich eine Vertheidigung jenes Mißbrauches kaum erwarten noch weniger rechtfertigen läßt; zumal da die Urkunde auf die »besondern, wohl nachzugebenden, Wünsche der Eltern«, zarte Rücksicht nimmt, indem sie die Zeit für die öffentliche Taufe auf sechs Wochen ausgedehnt, folglich der Mutter Gelegenheit verschafft hat, mit der Taufe des Kindes ihren ersten Kirchgang zu

*) Roman Kirchenrecht. S. 37. die gewöhnlichen Bußtage waren um d. J. 1720. in Baden fast überall eingegangen, wurden aber um d. J. 1733 wegen des damaligen Krieges allgemein und monatlich eingeführt. Roman R. N. S. 40.

**) Roman R. N. S. 186.

zu verbinden. Nur allzulange darf man die Taufe nicht verschieben, weil jedes Kind christlicher Eltern, vom Augenblick seiner Geburt an, das vollgültige Recht hat, mit der gehörigen Weise in die Kirche aufgenommen zu werden. Schon aus diesem Grunde ist daher die Nothtaufe zulässig, und sogar Weibern verstat- tet; wie sie denn in jedem Falle dem zärtlichen Eltern-herzen die Beruhigung gewährt, schwächlichen, früh verwelkenden Kindern, in deren kurzem Erdenleben die einzig mögliche Wohlthat erweisen zu können.

4) Zu den Bestimmungen, welche über die Feier des h. Abendmahles (§. 10.) bereits in der Unionsgeschichte mitgetheilt wurden, tragen wir hier noch Folgendes nach:

a) Schon von den Zeiten der Apostel an, insbe- sondere nachdem Paulus die Absonderung der Reichen von den Armen in Corinth getadelt hatte, war es allgemeine Vorschrift, daß die Christen, ohne Ansehen des Standes, das h. Mahl gemeinschaftlich, und als sie später Kirchen erhielten, immer öffentlich miteinander begehren sollen. *) Als aber Einige allmählig den- noch Privatcommunio nen vorzogen, so wurde dieß in der Mitte des 4ten Jahrhunderts durch die Synode zu Laodicea (can. 18.) ausdrücklich ver- boten. — Mit besonderem Eifer erklärt sich die re-

*) Cave erstes Christenthum. S. 278.

formirte Kirche gegen Privatcommunonen, und wenn letztere von der lutherischen auch nicht gänzlich verwiesen blieben, so war doch kein Land, wo sie begünstigt, aber manches, wo sie gesetzlich abgeschafft waren, z. B. in Brandenburg, Dänemark, Holstein u. *)

b) Anders verhält es sich mit der Krankencommunion. Auch gegen diese eiferten zwar nicht alle, doch viele Reformirte, besonders in Holland, mit unerbittlicher Strenge; und während die übrigen christlichen Kirchen sich stets des Leidenden erbarmten, der da Verlangen tragt, das Mahl mit dem Herrn zu halten, ehe dann er sterbe, sorgten Reformirte blos für geistliche Siechentröster, um ihren Brüdern den Kampf der letzten Stunde zu erleichtern.

Zwar hat Christus das h. Mahl in Gegenwart aller seiner Jünger eingesetzt, allein er hat seine Anwesenheit auch dann verbürgt, wenn zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind. Eine Versammlung dieser Art findet aber, wie schon die Hanauer Kirchenordnung von 1659 bemerkt, bei jeder Krankencommunion statt. Nur wird begreiflicher Weise hiebei vorausgesetzt, daß der Leidende seines Bewußtseyns noch mächtig sey.

c) Ausgeschlossen sind nämlich von dieser Handlung überhaupt: alle, die ihres Verstandes be-

*) Flügge a. a. D. II. S. 456. Mosheim R. Gesch. VI. S. 216. (bei Schlegel.)

raubt, oder Kinder, die noch nicht confirmirt sind, ferner diejenigen, welche nicht gebeichtet, oder, wenn sie Fremdlinge wären, ihren christlichen Glauben und Wandel nicht gehörig nachgewiesen haben, endlich Jeder, der allen Ermahnungen trotzend, in öffentlichem Vergernisse zu leben fortfahren sollte. Taubstummen und Blödsinnigen darf jedoch dieses Gnadenmittel nicht verweigert werden, wenn sie anders ein Verlangen darnach aus freiem Antriebe zu erkennen geben, und eine Ahnung von Gottesfurcht und Christenthum blicken lassen.

d) Wie oft das h. Mahl öffentlich begangen werden solle? hat Christus, mit so vielem Andern, menschlicher Anordnung heimgelassen; denn er sagt bloß, das thut — also nicht wie Luther treffend bemerkt, das lasset — zu meinem Gedächtniß. — Die Urkunde kommt den gerechten Wünschen der Kirchenglieder durch die Bestimmung entgegen, daß jene Feier, nicht etwa bloß zur Osterzeit, sondern auch in den kleinsten Gemeinden wenigstens viermal im Jahre zu halten sey.

e) Die kirchliche Vorberettung zum h. Mahl, ehemals Beicht, d. i. Bekenntniß, dann Beichte genannt, mußte, wenn sie gleich nicht aus dem Sündenbekenntnisse von Adam und Eva erweislich seyn sollte, von der vereinigten Kirche auch deshalb beibehalten werden, weil ihr Luther und Calvin das Wort geredet

haben. Jener sagt z. B.: »die Beichte hat zwei Stücke, die Sünde erzählen, und die Absolution; sie geschieht aber nicht allein darum, daß die Leute Sünden erzählen, sondern daß man sie verhöre, ob sie das B. U., Glauben, 10 Gebot und was der Katechismus mehr giebt, können. — Die Absolution ist nicht allein der Jugend und dem Pöbel, sondern Jedermann nützlich und noth, und soll's keiner verachten, er sey wie gelehrt und heilig er wolle. — So brauchen wir nun der Beicht als einer christlichen Übung.« *) — Eben so Calvin: »Wer bedenkt, wie groß die Trägheit und Sicherheit der Menschen ist, der wird leicht den Nutzen einer Anstalt begreifen, welche das Christenthum durch ein öffentliches Sündenbekenntniß zur Deutlichkeit treibt.« *)

Auch darüber waren beide Kirchen einig, daß die Öhrenbeichte, als ein untrügliches Mittel priesterlicher Herrsch- und Gewinnsucht verwerflich sey. Dagegen ist die Privatbeichte bei den Lutheranern mehr oder weniger Geseß geworden, während sie bei den Reformirten dem Gutdünken der Einzelnen überlassen blieb.

Calvin jedoch hat (a. a. O. S. 12, S. 13.) diesen Gebrauch, ohne ihn deswegen aufdringen zu wollen, mit evangelischen und psychologischen Gründen

*) Luther, Werke. Jen. VI. 114 — 117.

**) Calvin, Instit. Christ. rel. I. c. 4. §. 11.

vertheidigt, indem er zweierlei Arten der Privatbeichte unterscheidet. Eine Art geschehe wegen des Nebenmenschen, um diesem nach Matth. V. 23. Beleidigungen abzubitten; die andere finde wegen uns selbst statt, (nach Jac. V. 16;) um Rath und Trost zu erlangen, wenn man ohne fremden Beistand sich nicht mehr aufhelfen könne; in diesem Falle möge nur Jeder den Geistlichen ansprechen, welcher das Volk Gottes öffentlich und in'sgeheim mit evangelischer Lehre zu trösten habe, aber außerdem sey dringend zu wünschen, es möchten sich alle Schafe vor ihrem Hirten stellen, so oft sie das h. Mahl empfangen wollen.

In vielen lutherischen Kirchen ist übrigens, wie Jeder weiß, schon längst nur die all gemeine Beichte gewöhnlich. Schweden gieng hierin mit einem Beispiele voran, welches dann auch in Deutschland befolgt wurde; so bestand in Alt-Baden die Einrichtung, daß in der Versammlung der Beichtenden ein Mann und eine Frau im Namen der übrigen das Bekenntnißformular auswendig hersagen mußten, worauf der Geistliche fragte, ob dieß Aller Bekenntniß und Verlangen sey. Später wurde hier die allgemeine Beichte durchaus eingeführt. *) — In einem unmittelbaren geheimen Bekenntnisse vor dem Geistlichen das Gewissen auszuschnütten, — und wie sehr wird ein gequälter Mensch

*) Schubert a. a. D. II. S. 64. Mosheim a. a. D. S. 213. Nova acta Hist. eccles. XI. S. 152.

schon dadurch erleichtert, wenn er von seinem Seelenschmerz sprechen kann, und für die innere Einsamkeit einen theilnehmenden Gefährten findet — ist dessenungeachtet Jedem gestattet, und durch die gesetzliche Anmeldung schieklich erleichtert. Jedoch darf Niemand den sogenannten Beichtpfennig dafür entrichten; diese Abgabe, mit welcher eigentlich die Ohrenbeichte bezahlt werden sollte, blieb, auch nach Abschaffung der letztern, doch bei den Lutheranern in der Pfalz zum Theil noch kompetenzmäßig *), in Altbaden war sie aufgehoben, und von den Reformirten nie angenommen. Jetzt ist auch hier die oftgewünschte Gleichförmigkeit ohne persönliche Beeinträchtigung hergestellt.

f) Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Communion waren manche lutherische Geistliche gewöhnt, auf die dargestellten Symbole hinzuweisen, oder die Hände segnend darüber auszubreiten, oder ein Kreuz zu schlagen, oder die Symbole feierlich in die Höhe zu halten. In Baden kam nur das Erstere und nur an wenigen Orten vor; die Urkunde hat die Reste dieses Gebrauches vollends beseitigt, ohne die gute Meinung, woraus er hervorgieng, mißkennen zu wollen; denn ihren hohen Werth, wie hinzugesetzt wird, empfangen die Symbole erst in

**) Schemmeler Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Großherzogthum Baden. S. 40.

der Darreichung und im Genuß, weil Christus die heiligen Gaben nicht bloß eingeweiht, sondern auch unmittelbar darauf ausgetheilt hat. — Durch die genaue Beobachtung der evangelischen Vorschriften kommt der Protestantismus, und die Freunde der Menschheit werden ihm aufrichtig dazu Glück wünschen, nie in das Gedränge, die heiligste Handlung des weltversöhnenden Glaubens unter den Schutz eines blutigen Gesetzes zu stellen.

g) Der Ritus, welcher hier noch in Betrachtung kommt, ist in §. 11. der Kirchenordnung ausführlich angegeben. Zur weitern Erläuterung sey noch Folgendes gestattet.

α. Die kleinen dünnen runden Kuchen, welche von den Lutheranern bei dem h. Mahl gebraucht werden, deuten als Hostien auf das bereits gesegnete Brod, *) ursprünglich aber auf das Opfer, welches Christus durch die Hingebung seines Lebens vollbracht hat; als Oblaten bezeichnen sie das Brod, welches erst gesegnet werden soll, und erinnern in dieser Hinsicht an die ältere Gewohnheit des Communicanten, Brod und Wein als eine Darbringung, oder Oblation im Tempel niederzulegen, um, wenn der Priester die Gaben geweiht hatte, davon zu genießen. Wegen der Unbequemlichkeit dieses Gebrauches wurden jedoch bald, statt des Brodes und

*) Augusti Archäologie. VIII. S. 275.

Weines Geldstücke dargebracht, und von nun an blieb Anschaffung und Ausstellung der erforderlichen sichtbaren Zeichen den Priestern überlassen. — Erst diese wählten für das Abendmahlbrod die runde Gestalt, entweder wegen des Umkreises der Erde, die Gottes ist, oder wegen der Silberlinge, durch welche Christus verrathen wurde, oder wegen des Vorbildes der jüdischen Osterkuchen, deren er sich bei der Einsetzung bedient hat. Wie dem auch sey, diese Brode waren anfänglich groß und dick, so daß sie zur Austheilung zerschnitten oder gebrochen werden mußten; beides hörte aber auf, als ungefähr mit dem Ende des 11ten Jahrhunderts in der lateinischen Kirche die kleinern Oblaten allgemein eingeführt wurden; — dieselben, deren Gebrauch die Lutheraner und einige Zeit auch die Zwinglianer beibehielten, indessen kehrten letztere und mit ihnen die Reformirten überhaupt, allmählig zu der ursprünglichen Vorschrift zurück, Brod anstatt der Oblaten zu nehmen, und dieses zu brechen. Auch für die vereinigte Kirche war das Wort der h. Schrift entscheidend, daher setzt die Urkunde bloß »Brod« — richtiger als Hostie oder Oblaten; ferner bloß »Brechen des Brodes« — ein evangelischer und sinnbildlicher Ausdruck; sodann bloß »weißes Brod« — da Luther und Calvin (Inst. r. chr. IV. 17, 43.) gesäuertes und ungesäuertes für gleich brauchbar erklären; endlich »geschnittenes Brod,« ohne hiemit an die ältere

griechische Kirche erinnern zu wollen, in welcher es erst auf dem Altare zerschnitten wurde. *)

β. Ob nun dieses geschnittene, von dem Geistlichen gebrochene Brod den Communicanten in die Hand oder in den Mund gereicht werden solle; ist an sich außerwesentlich, indessen entscheidet die Urkunde, und eine gleichartige Bestimmung hierüber durfte nicht wohl unterbleiben, — für die Hand, ganz im Sinne Luthers, der ja deutlich genug sagt: « es sey eitel Menschenfay und Lehre, daß man das Sacrament nicht mit Händen angreifen wolle; » und ohne Zweifel hat der Heiland seinen Jüngern, die sämtlich keine unmündige Kinder waren, mit den Worten: Nehmet hin, — das Brod nicht in den Mund gegeben. Ob es aber von Einem nach dem Andern, oder gleichzeitig von Mehreren genossen wurde, läßt sich jetzt nicht mehr ergründen. Die Urkunde gestattet daher ohne ängstliche Rücksichten die gleichzeitige Theilnahme Mehrerer; der Ordnung und des Anstanz

*) Bona rer. liturg. I. c. 18. c. 23 Bingham originis VII. p. 266. Eisanschmidt a. a. D. S. 258. Ueber die allmähliche Abschaffung der Hostien bei den Schweizern meldet Hottlinger in seiner "Reformation der Eidgenossenschaft Zürich 1710." S. 979. Das Brodbrechen sey in Bern, Zofingen, Arau 1542. eingeführt worden, in den 4 Kapiteln des Waadtlandes 1606, in Genf 1623, in Basel 1642, in Schaffhausen erst 1655.

des wegen ist jedoch die Anzahl der Theilnehmer auf je zwei beschränkt, wenn man auch die paarweise Aus- sendung der Jünger (Marc. 6, 7) nicht hieher ziehen will.

Der Kelch wird auf ähnliche Weise gereicht; doch soll ihn der Geistliche, nach Befund der Um- stände, in der Hand behalten dürfen; sey es nun, um ihn bei jeder einzelnen Darreichung einige Grade um die Ase zu drehen, oder um überhaupt mancher- lei Unannehmlichkeiten leichter zu vermeiden.

γ. Ueber die Worte, welche der Geistliche wäh- rend der Darreichung des Brodes und Weines zu sprechen hat, herrschte fast zu allen Zeiten eine große und kaum zu begreifende Verschiedenheit. Bei den ersten Christen hieß die Anrede ganz einfach: Nimm hin den Leib Jesu Christi; aber schon unter Gregor dem Großen hieng man den Glückwunsch an: Er be- wahre dich zum ewigen Leben; Luther hatte 1525 dieselben Worte vorgeschrieben; später jedoch gebrauch- ten seine Anhänger in Deutschland fast allgemein die Formel: Nimm hin und is (oder Nehmet hin u.) das ist der wahre Leib deines Herrn und Heilandes Jesu Christi, für dich in den Tod gegeben. Nimm hin und trink, das ist das wahre Blut deines Herrn und Heilandes, das für deine Sünde vergossen ist. In der schwedischen Kirche wird (nach Schubert und dem Kirchenhandbuch von 1825.) gesprochen: Nimm hin u. Jesus Christus, dessen Leib (Blut) du em-

pfängst, bewahre dich zum ewigen Leben. — In der reformirten Kirche heißt es entweder: das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi *ic.* nach 1 Cor. 10, 16. oder gewöhnlicher: Nehmet hin und esset, und glaubet von Herzen, daß das Brod, welches wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi, der für alle wahre Gläubige und auch für euch (so ihr ein solcher seyd,) gekreuziget ist zur Vergebung der Sünden, und euch bereitet zur Speise eurer Seele zum Leben. — Nehmet hin und trinket, und glaubet von Herzen, daß der Kelch der Dankfagung, mit dem wir dankfagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi *ic.* In der englischen Kirche lauten die Worte der Spende: der Leib unsers Herrn Jesu Christi, der für dich dahingegeben, erhalte dir Leib und Seele zum ewigen Leben! Nimm und isß dieß, zum Gedächtniß, daß Jesus für dich gestorben ist, und genieße seiner in deinem Herzen durch Glauben mit Dankfagen: — Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, das für dich vergossen, bewahre dir Leib und Seele zum ewigen Leben. Trink dieses zum Gedächtniß, daß Christi Blut für dich vergossen worden, und sey dankbar! *)

Alles schön und gemüthlich, aber nirgends Christi Worte, fast überall Einmischung des Pfarrers;

*) Flügel II. 448. Schubert II. 79. Eisen-
schmidt S. 293.

und letztere um so auffallender, da nach entschiedener Lehre der Protestanten die Absicht oder Intention des Geistlichen dem h. Mahle nichts geben und nichts nehmen kann. Sollen daher Christi Worte allein gelten, so bleibt nichts übrig, als entweder sie erzählungsweise anzuführen, wo es dann hiesse: Nehmet hin und esset, das ist der Leib Jesu Christi, der für euch gegeben ist: — oder sie ohne Zuthat und gerade so zu gebrauchen, wie in der Bibel steht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib. Die Einleitungsworte: Christus spricht, oder, so spricht Christus, welche hiemit nöthig werden, lassen sich aus den Berichten der Evangelisten »et (Christus) sprach« hinreichend rechtfertigen.

Diesen letztern, vorzüglichern und besonders den Protestanten zu empfehlenden Weg, hat die Badische Urkunde eingeschlagen. (Gebahnt war er jedoch, denn diese Formel kommt wenigstens schon in der Pfälzisch-lutherischen Liturgie von 1733 vor, und wurde in manche spätere z. B. in die Württembergische, aufgenommen, neulich auch in die Preussische Agende.)

Indem aber die Urkunde dem Heilande läßt, was des Heilandes ist, verweigert sie auch dem Menschen nicht, was des Menschen ist; denn es darf Jeder, welchem der verbesserte Gebrauch etwa nicht zusagen würde, das h. Mahl nach der Gewohnheit seiner vorigen Kirche unter gewissen billigen Bedingungen empfangen. — Verweigerung des Bisherigen, auf dem Boden des Bisherigen wäre widersprechend ge-

wesen. Hat doch selbst die lateinische Kirche bei allem Gewicht, das sie auf äußerliche Conformität legt, in ähnlichen Fällen große Nachsicht geübt, indem sie einst in Kastilien z. B. mit dem Fortgebrauch der Mozarabischen Liturgie den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten zuließ, und einige Jahrhunderte darnach wurde die Beibehaltung des Kelches nicht bloß den Königen von England, sondern, freilich zu spät, auch den sogenannten böhmischen Brüdern erlaubt. Was dort kirchliche Politik nicht hindern wollte, mußte hier von christlicher Schonung der Gewissen geboten werden.

5.) Confirmation. (S. 12.) Unter unsern Kirchengebräuchen gibt es wohl keine gemüthlichere, die heiligsten Empfindungen aller Betheiligten vielfacher ergreifende Handlung, als die Confirmation und die erste Communion. Dies hatte schon die ältere Kirche erkannt, und nur jener stürmende Eifer, welcher den Weizen leicht mit dem Unkraute ausrottet, konnte einige Reformatoren veranlassen, sich mit Prüfung des Glaubens der jungen Christen zu begnügen, die feierliche Aufnahme derselben in die Gemeinde hingegen abzuschaffen. Doch blieb in England die Confirmation immer den Bischöfen vorbehalten, und auch bei den übrigen Protestanten fand sie bald wieder beredte Verteidiger, welche zwar kein Sacrament in ihr verehrten, aber sie desto dringender als nützlichen Gebrauch empfahlen, *) wenn gleich die Besorgniß, der römi-

*) Calvin z. B. Institut. IV, c. 19. §. 13.

sehen Firmelung damit näher zu rücken, so tief gewurzelt war, daß wenigstens ein Jahrhundert vergieng, ehe die öffentliche Confirmation das hochwürdige Bürgerrecht der Kirche wieder gewann.

Eine sehr achtbare öffentliche Stimme äußert hierüber Folgendes: (Hall. Litzt. 1825. S. 669.) — In der Kirchenordnung Joachims II. v. 1540 lautet die Vorschrift über die Confirmation wörtlich so: »Wiewohl bei dieser Ceremonie durch Unverstand allerlei Mißbrauch und Leichtfertigkeit eingerissen, und dieselbige in viel andere Meinung, denn anfänglich die Einsetzung gewesen, gebraucht und gedeutet worden ist; aber wie zu sehen, daß es damit fürnehmlich diese Ursach gehabt, daß diejenigen, so christlichen Glauben angenommen und getauft, hernachmals in der Visitation von den Bischöfen verhört worden, und so sie befunden, daß sie solchen Glauben recht gefaßt, haben sie Gott gebeten, mit Auflegung der Hände sie darin zu bestätigen, zu erhalten und zu bestärken, auch zur Anzeige, daß sie solchen Glauben ohne alle Scham und Scheu öffentlich bekennen sollten, haben sie ihnen an der Stirn ein Kreuz gemacht, und damit bezeichnet, daß sie sich des Kreuzes Christi annehmen und nicht schämen sollten. — — So denn solcher Brauch nicht zu verachten, die Jugend dadurch zu Unterricht des Glaubens und christlichen Wandels gefördert, und also guter Nutz und Frucht daraus erfolget; wollen wir, daß die Confirmation nach dem alten Brauch ge-

halten werde. « Ganz anders behaupteten die Verf. des augsburg. Interims 1548. Die Confirmation sey ein Sacrament, aber von allen Evangelischgesinnten wurde die Zustimmung verweigert. Selbst in der neuen sächsischen Kirchenagende v. 1549, die jenem Interim angepaßt werden sollte, wurde die Confirmation nur als eine religiöse Anstalt behandelt, wobei die Jugend zu Erneuerung und Bestätigung des Versprechens, das bei ihrer Taufe die Patren in ihrem Namen ausgestellt hatten, angehalten, ihr Fortschritt in der Erkenntniß des Christenthums geprüft, und sie zum weitem Wachsthum darin, wie im Guten überhaupt, allenfalls durch die Auflegung der Hände, eingesegnet werden sollte. Gleichwohl waren es eben diese sächsischen Kirchenagenden, welche unter den protestantischen Geistlichen den Streit über die Abiaphora veranlaßten, und dadurch die allgemeine Einführung der Confirmation auf lange Zeit verhinderten; sie schien gefährlich als Rückschritt zum Papismus, oder als Aufopferung christlicher Freiheit. — So weit jenes Urtheil.

Von der badischen Vereinigungsurkunde wird die Nothwendigkeit der Confirmation hauptsächlich auf zwei Gründe gestützt: die Gemeinde ist befugt, zu verlangen, daß der junge Christ die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ihm einst durch die Taufe zu Theil wurden, später mit eigenem, durch zweckmäßigen Unterricht erleuchteten Bewußtseyn öffentlich anerkenne; sie ist

daher auch befugt, nur solchen, welche diese Anerkennung leisten, den vollständigen Genuß aller Rechte der wirklichen Gemeindeglieder, namentlich den Genuß des h. Mahles zu gestatten. Und hieraus ergiebt sich weiter, daß, ohne Rücksicht auf den praktischen Nutzen, vermöge dessen die Gemeindeglieder bei jeder öffentlichen Prüfung sich den Inbegriff ihres Glaubens vergegenwärtigen — auch jedes Christenkind das unväterliche Recht besitze, Unterricht in den beseligenden Wahrheiten des Evangeliums zu begehren, damit es durch deren öffentliches Bekennen das zweite Gnadenmittel erlangen möge. Eigentlich ist daher eine geheime Aufnahme in den öffentlichen Verein so unstatthaft, daß nicht bloß die Gemeinde, sondern streng genommen, sogar der Aufzunehmende dagegen protestiren dürfte.

Was die Jahreszeit betrifft, in welcher die Confirmanden vorbereitet werden sollen, so wäre freilich zu wünschen, daß in einem Lande, welches, wie Baden zum Theil ausgedehnte Kirchensprengel, und dabei rauhe Gegenden in sich schließt, die Jugend ihren wichtigsten Religionsunterricht wenigstens nicht im Winter einholen müßte. Allein gerade da, wo Ackerbau und Viehzucht die meisten Einwohner beschäftigt, würde die Wahl jeder andern Jahreszeit noch mannichfaltigere und schwerere zu besiegende Hindernisse entgegenzusetzen haben. Im Zweifelsfalle, entweder die un-

ent-

entbehrliche Betriebsamkeit vieler Familien zu hemmen, oder die leibliche Kraft einer ohnehin abgehärteten Jugend in Anspruch zu nehmen, entschloß sich daher die Generalsynode, dem Winterhalbjahr noch ferner den Vorzug zu lassen.

Auch das gesetzliche Alter für die Confirmation bleibt wie bisher bestimmt, und aus zureichendem Grunde, denn das zarte, jugendliche Gemüth ist für die edelsten, heiligsten Eindrücke besonders empfänglich, und für den Himmel weit früher reif, als für die Welt. Und da wir außerdem wissen, daß, abgesehen von der Bildung zu einem bürgerlichen Berufe, welche meist mehrere Lebensjahre fast ausschließlich in Anspruch nimmt — jene feierliche Handlung gewöhnlich bei Allen bis an das Ende des Lebens in heiliger und heiligender Erinnerung fortlebt, so ist auch jeder mit dieser unsichtbaren schützenden Waffe wehrhaft zu machen, ehe noch der lange Kampf mit den erwachenden Leidenschaften beginnt. Daher gilt für Knaben das 14te, für Mädchen das 13te Lebensjahr als gesetzliches Confirmationsalter; wo freilich die Jugend schneller reift, da müßte jener Zeitpunkt früher eintreten, würden hingegen auch bei uns 9 — 10jährige Kinder confirmirt, so wäre ein südlicher Gebrauch über die Nordländer ausgedehnt, ohne Rücksicht auf geographische Breite. — Ausnahmen können daher nur in ganz ungewöhnlichen Fällen eintreten, worüber die

obere evangelische Kirchenbehörde zu entscheiden hat. Wie denn dieser letztern überhaupt sechs Wochen vor Anfang des Unterrichts gewissenhaft abgefaßte Confirmationentabellen einzusenden sind. — Daß diese Verzeichnisse künftig ohne Einwirkung der weltlichen Bezirksämter bloß von den Dekanaten besorgt werden sollen, beweist, wie strenge der Staat sich aller Einmischung in rein kirchliche Gegenstände enthält.

Die Confirmation selbst wird, um durch zu lange Dauer des Gottesdienstes die Andacht nicht zu ermüden, noch der Gesundheit zu schaden, der Regel nach, in zwei Haupthandlungen getrennt, nämlich in die Prüfung, und in die eigentliche Confirmation mit erster Communion. Ehmals wurde hie und da empfohlen, (wenigstens bei Roman a. a. D. S. 99.) Beides in Eine fortlaufende Handlung zusammen zu fassen; weil die Prüfung ganz kurz ausfallen könne, indem sie nicht sowohl ein Erforschen des Wissens, sondern bloß das öffentliche Bekenntniß zu den Grundlehren des evangelischen Glaubens bezwecke. Da jedoch schon die Ablegung des öffentlichen Bekenntnisses selbst bei mittlern Gemeinden viele, und bei wachsender Bevölkerung immer mehr Zeit erfordert, da man überdies die Gemeinden nicht mit Anhörung eines bloß auswendig gelernten Glaubens abfertigen darf; so bleibt die unerlässliche Prüfung zweckmäßiger von der eigentlichen Confirmation getrennt.

Für die letztere wurde der Sonntag *Judica* festgesetzt, die Prüfung geht ihr am Sonntag *Uuli* Nachmittags voran; doch kann diese auch auf den Ostermontag verschoben werden, worauf denn die Confirmation am Sonntag *Quasmodogeniti* folgt. Der letztere Sonntag war in der Pfalz, der erstere in Alt-Baden für diese Feierlichkeit, der gewöhnliche. Im benachbarten Württemberg ist der erste Sonntag im Mai dazu festgesetzt, was mit *Quasmodogeniti* nahe zusammentrifft.

Diese Handlung, besonders wegen der mildern Jahreszeit, für das Pfingstfest aufzusparen, ist schon aus dem Grunde nicht nöthig, weil die Prüfung von allem übrigen getrennt, nicht viel mehr Zeit erfordert, als ein gewöhnlicher Gottesdienst, welchem die Confirmanden doch in jeder Jahreszeit anwohnen müssen.

Allgemeiner Gebrauch hiebei, denn besondere Anordnungen bleiben der Einsicht und dem Ermessen des Geistlichen und Kirchenältestenrathes überlassen — ist das Händeauflegen, welches schon Lucas erwähnt, und auch Calvin empfohlen hat. Letzterer nicht deshalb, als könne ein gewöhnlicher Mensch dem andern die Gabe des h. Geistes dadurch mittheilen, und nicht, als wäre es, wie schon Hieronymus bemerkt, von dem göttlichen Gesetze vorgeschrieben, sondern um die Confirmanden durch eine sichtbare Handlung gleichsam un-

ter den Beschluß und Inbegriff der heiligenden Kirchengemeinschaft zu stellen. *)

6) Eheinssegnungen oder Copulationen. (S. 13.) Bei dem schweren Drucke, welcher in den ersten Zeiten die Entwicklung des Kirchenwesens verzögerte, und bei den damaligen weltlichen Gesetzen, welche oft mit dem Christenthum unvereinbar waren, blieb die Einsegnung bald dem freiwilligen Ersuchen der Ehepaare überlassen, bald mußte sie von den Geistlichen sogar verweigert werden. Erst durch Justinian erhielten die einzelnen Vorschriften, welche Ignatius, Ambrosius, Tertullian und Andere hierinn gegeben oder angepriesen hatten, ausgedehntere gesetzliche Kraft. Und wurde gleich von jenen rohen Barbaren, welche in der Völkerwanderung die schönsten Theile Europa's verwüsteten, auch diese, wie so manche edlere Sitte mit Füßen getreten; so erhob sich doch seit dem achten Jahrhundert die kirchliche Trauung immer mehr zum allgemeinen Gesetz. — Auch die Reformatoren behielten sie bei, und zwar als unabweisbare Pflicht,

*) Calvin Instit. IV. c. 19. §. 4. und §. 6. — Hierzu nur noch Eine Bemerkung: Wer da wissen will, ob eine Gemeinde ihre bisherige Volkstracht, und was sonst damit zusammenhängt, ferner beibehalten oder allmählig umändern und ablegen werde, der sehe nur zu, wie Confirmanden an ihrem Feste geschmückt sind. — Kleider gelten oft als Fahnen — der Gesinnung.

nicht aber als ursprüngliches Recht der Kirche »Weil Hochzeit und Ehestand,« sagt Luther im Traubüchlein, »ein weltlich Geschäft ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren. — Aber so man von uns begehret — — sie zu segnen, über sie zu beten, oder auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun.»

Luther, der in allen Urtheilen über das Verhältniß von Staat und Kirche seinen Feureifer stets geschickt und musterhaft zu beherrschen wußte, gründet also auf die Schuldigkeit der Lehrer keine neue Macht, sondern wartet ruhig zu, ob und bis es der weltlichen Behörde etwa gefallen möge, auch für die Befriedigung heiliger Bedürfnisse zu sorgen, und den innigsten Bund religiös einweihen zu lassen, d. h. die geistliche Einsegnung mit der bürgerlichen Trauung zu vereinigen. Letzteres gilt denn, wie schon früher bei Heiden und Juden, so auch in der ganzen Christenheit als stehende, tiefbegründete Regel. Nur die Franzosen, welche übrigens hierinn an den Holländern eine Art von älterem Vorbilde hatten, machten in ihrem neuen Gesetzbuche die bekannte, und bei ihren damaligen Streitigkeiten mit der römischen Curie folgerichtige Ausnahme, daß der Staat, durch Widerruf jener Uebertragung, vermöge seiner Machtvollkommenheit die eigentliche Trauung verrichtet, und der Kirche blos das Einsegnen läßt, ohne daß an die letztere Handlung bürgerliche Folgen geknüpft wären.

Jenes französische Gesetzbuch wurde jedoch in Baden, wo es zur Zeit als allgemeines Landrecht gilt, sogleich bei seiner Einführung und nicht weniger folgerichtig in so weit abgeändert, daß hier, wo Staat und Kirche nicht mit einander zerfielen, auch fernerhin die »wirkliche Eheverbindung von der Kirche geknüpft wird.« Hiemit wollte indessen der Staat seine Rechte nicht vergeben, sondern nur heiligen, deshalb ertheilt er, und er ganz allein, die Erlaubniß zur Verehlichung, und erst alsdann ist die Kirche zur Trauung ermächtigt. In diesem »gemischten Theil seiner Amtsführung« bleibt der Geistliche daher sowohl dem Staat als der Kirche streng verantwortlich, und an die gewissenhafte Erfüllung aller hieher gehörigen Vorschriften gleich festgebunden, während von der andern Seite auch der Staat seinen christlichen Geistlichen nichts übertragen kann, was der h. Schrift und dem auf dieselbe gegründeten Eherecht offenbar widerspricht.

Gegen stille Trauungen läßt sich im Ganzen wenig einwenden, da für nöthige Dessenlichkeit der Verehlichung schon durch das vorangegangene Aufgebot, dessen gewöhnliche Form bereits von Innocenz III. vorgeschrieben wurde, hinreichend gesorgt ist.

Wenn es endlich den Verlobten aus evangelischer und katholischer Kirche frei steht, sich von »beiderlei Pfarrern oder nur von einem« einsegnen zu lassen; so ist klar, daß die Evangelischen ihrerseits auch das

Gewissen Andersglaubender ehren, ohne deshalb Erwiederung bezweifeln oder bedingen zu wollen.

7) Leichenbegängnisse (S. 14.) — Ihre äußern Einrichtungen, denn tiefer Schmerz lehrte sich nach Innen, sind hauptsächlich weltlich-polizeilicher Art; das allgemeine Gesetz dafür ist Anstand ohne Verschwendung.

Der Gebrauch, die Verstorbenen zu beerdigen, wurde von den ersten Christen mit großer Gewissenhaftigkeit beobachtet, und obgleich nicht selten blutige Verfolgungen daraus entstanden, doch häufig am liebsten Tage und mit lautem Singen vollzogen. Justinian ordnete daher eigene Collegien frommer Frauen an, welche die Leichenzüge mit ihrem Gesange begleiteten mußten. Jedes dieser Collegien, welche Assisterien hießen, bestand aus 8 solcher Frauen, und es durften, wie bei den ältern Römern 2 — 3 Assisterien für eine Leiche gemiethet werden. In der Folge traten Schulkinder an die Stelle solcher Weiber, und der zum Theil noch jetzt übliche Gebrauch, bald mehr bald weniger Schüler nach einer gewissen Reihenfolge mit der Leiche gehen zu lassen, entstand vielleicht aus jener Erlaubniß, mehrere Assisterien aufbieten zu dürfen. — Erwecklich bleibt es jedoch immer, besonders für die männliche Jugend, bei solchen Gelegenheiten die Hinfälligkeit des Lebens, so wie den Schmerz der Hinterbliebenen näher kennen, und diese ergreifenden Eindrücke frühzeitig durch die Macht des

Gefanges und der Religion mildern zu lernen; nur Schade, daß dieß so selten in unsern Städten geschieht, wo es gerade am nöthigsten wäre.

Die Empfindungen, welche sich bei der Einsenkung eines Verstorbenen ausdrängen, durch eine Rede auszusprechen ist so naturgemäß, daß es auffallen müßte, wenn sich diese Sitte nicht schon bei den Aegyptiern, Griechen und Römern eingesunden hätte; unter den Christen hat Eusebius die erste berühmte Leichenrede auf den Tod von Konstantin gesprochen, und in neuern Zeiten gewann Bossuet auch in dieser Gattung seiner Kunst ausgezeichneten Ruhm. — Eigentlich soll aber eine gute Leichenpredigt keine Gedächtnisrede, sondern das Gegentheil einer tüchtigen Grabschrift seyn, d. h. weniger von dem Verstorbenen als von den Ueberlebenden handeln. Daher werden die Personalien besonders verlesen. Das Verkommen nimmt jedoch so viele Abweichungen in Anspruch, daß die Urkunde den Rücksichten auf Vertlichkeit und den Wünschen der Hinterbliebenen billig das Weitere überließ.

Ehrbares Begräbniß findet jetzt bei allen Verstorbenen, mit Ausnahme der wirklichen Verbrecher, statt, Selbstmörder werden in der Stille beerdigt.

Kreuze sind ursprünglich bloß auf die Gräber der Märtyrer gesetzt worden damit die Ruhestatt der Blutzengen des Glaubens später mittelst eines sinnvollen Zeichens desto sicherer gefunden werden

öhne. Diese Bedeutung gieng aber gänzlich verloren, nachdem die Gräber aller Verstorbenen gleiche Zeichen erhielten. Die Urkunde gibt hier, ohne das Aufpflanzen der Kreuze zu wehren, oder zu begünstigen, dem Herkommen nach. Nur dürfen solche Zeichen dem Leichenzuge nicht vorangetragen werden, denn bei einer guten Ortspolizei ist das Gepränge nicht nöthig, und bei einer schlechten wäre es nicht hinreichend, um dem Zuge Platz zu schaffen.

8.) Anhang a.) Führung der Kirchenbücher (S. 16.) Die Kirchenbücher, oder, wie sie bei den Alten hießen, die Diptychen enthielten ursprünglich ein möglichst vollständiges Verzeichniß über alle Lebende und Verstorbene, die einer Ortskirche angehörten. Wer aber vom christlichen oder vom herrschenden christlichen Glauben abfiel, dessen Name wurde, — zum unverkennbaren Beweise, daß solche Bücher eine bloß kirchliche Bestimmung hatten — aus dem Verzeichnisse der Lebendigen gestrichen. Nachdem die kirchliche Trauung gesetzlich eingeführt war, kamen die Copulationsregister noch zu jenen ältern Verzeichnissen hinzu. — Da diese Listen sämtlich von dem Geistlichen der Gemeinde geführt werden mußten, so waren Geburt, Trauung, Tod, kurz die wichtigsten Abschnitte des menschlichen und bürgerlichen Lebens, ausschließlich der kirchlichen Beglaubigung anvertraut. Die bedeutende Stellung, welche der Geistliche hiedurch schon im Gebiet der Kirche gewann,

wurde noch einflussreicher, je häufiger auch fast alle weltliche Behörden Abschriften aus jenen Kirchenbüchern einholen mußten. Und doch war die Richtigkeit solcher Abschriften nicht bürgerlich versichert! Niemand darf es daher dem Staate verargen, wenn dieser, um das früher Versäumte nachzuholen, ähnliche Verzeichnisse für seine Zwecke auf seine Weise und durch seine Beamte fertigen ließe; allein eben so wenig kann man der Kirche verwehren, für ihre Zwecke, auf ihre Weise und durch ihre Beamte die alte Einrichtung beizubehalten. Beides läßt sich jedoch leicht vereinigen, wenn anders Vertrauen zwischen Staat und Kirche besteht.

In Baden hat der Staat keinen Grund gefunden, die Kirchenbeamten deshalb, weil sie der Kirche dienen, so zu beargwohnen, als wären sie einer bürgerlichen Beglaubigung weder fähig noch würdig; er fand sich im Gegentheil bewogen, der gesammten evangelischen und katholischen Landesgeistlichkeit unmittelbar die Führung solcher Verzeichnisse zu übertragen. Und wenn er für dieses wichtige Geschäft genaue Vorschriften gibt, *) strenge Verantwortlichkeit fordert,

*) Diese Vorschriften sind für ihren unmittelbaren Zweck musterhaft genau, einfach und förderlich; nur für weitere Zwecke z. B. für medicinische Polizei und für politische Arithmetik mögten die Todtenlisten zu kurz seyn. In vielen Beziehungen werden die Genfer und die Schwedischen Vorschriften gerühmt: nur sind diese vielleicht zu weitläufig angelegt.

und die Geistlichen in dieser Beziehung » zu Beamten des bürgerlichen Standes « ernennt; so ist die Kirche hiedurch so wenig beeinträchtigt, daß sie vielmehr durch dieses Verhältniß noch inniger mit dem Staate verbunden wird. Außerdem gibt es nicht leicht eine Maasregel, welche für den einen Theil wohlfeiler, und doch für den andern belohnender wäre. — Die Urkunde hat hierin nichts geändert.

b) Kirchenrock und Kirchenschmuck. (S. 17.) Der faltenreiche schwarze Mantel, mit weiten Ärmeln, wie er den Geistlichen als amtlicher Kirchenrock vorgeschrieben ist, gibt unläugbar ein würdigeres Ansehen, als jenes schmale, zwischen den Schultern abfliegende Mäntelchen, welches in der Pfalz bei Lutheranern und Reformirten üblich war.

Zum Kirchenschmuck gehören in manchen lutherischen Gotteshäusern Gemälde, welche sich auf die Bibel oder Reformationsgeschichte beziehen, auch Bildsäulen, die den Gekreuzigten vorstellen, oder Wappen, welche den Schirmvogt der Kirche bezeichnen. — Orgeln sind in manchen Gemeinden der Schweiz aus übertriebener Strenge gegen sinnliche Genüsse noch jetzt verboten; allein bei den Niederländern findet man ihrer viele, und in Deutschland sind sie längst einheimisch geworden. — Hauptschmuck unserer Gotteshäuser wäre Reinlichkeit, wünschen anders die Kirchenglieder nicht, wie Hühnergezüchte, im Staube zu

figen. — Die Urkunde hat in einer Abtheilung des folgenden Abschnittes das Nöthige hierüber vorgekehrt.

§. VII.

Kirchenverfassung.

Jene Frage, welche Verfassung die beste sey? ist, theoretisch betrachtet, für die Kirche so wichtig und so gleichgültig, als für den Staat; auch hier gebieten Theorien nur selten der Erfahrung, meist unterliegen sie ihr; dennoch kann jedes das andere fördern. Stimmen sie aber beide vereint und im Allgemeinen für jene väterlichen Einrichtungen, welche in unerschütterlicher Treue, mithin in gerechter Beistimmung und in verhältnismäßiger Mitwirkung der Zugehörigen ihre kräftigste Stütze suchen und besitzen, so ist, da der Protestantismus in jeder seiner Formen diese Aufgabe zu lösen vermag, auch der Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Kirchenverfassung, wenn gleich jede in aller Ehre steht, wirklich nicht so bedeutend, als er vielleicht Manchem erscheint. Dennoch mußte die vereinte Kirche auch diesen Unterschied abwägen, um aus dem vorhandenen Guten das Sachgemäße zu wählen. Nur von frühern Einrichtungen erhält daher die jetzige ihr geeignetes Licht. In der Voraussetzung jedoch, daß die lutherische hinreichend gekannt ist, beschränken wir uns auf die Schilderung der reformirten, und zunächst der ältern, welche Manchem fremder zu seyn scheint.